

BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 2/2005

15. April 2005

Fragebogen zum Berufsbild

Übernahme beruflicher Aufwendungen

Gläsernes Anwaltskonto?

Anwaltsdichte 2004

Spezialisten ante portas

Satzungsversammlung liberalisiert Anwaltswerbung

Das Neueste zum Online-Recht

Durchblick bei allen Vertragstypen



Cichon
Internet-Verträge
Verträge über Internet-Leistungen und E-Commerce
Von RAin Dr. Caroline Cichon. 2. Auflage 2005, 392 S., gbd., 59,80 € [D]. ISBN 3-504-68046-6

Das Internet ist schon lange kein rechtsfreier Raum mehr. Verträge regeln den Zugang zum World Wide Web und stellen das Verhältnis von Anbietern und Nutzern von Dienstleistungen und Waren auf eine sichere Grundlage. Dieses Buch stellt alle mit dem Internet verbundenen Vertragstypen ausführlich dar – von „Access-Providing“ und „Domainregistrierung“ über Internetwerbung bis hin zu „Online-Shopping“ und „Internet-Auktionen“. Das Werk ist für den schnellen Zugriff nach Sachverhalten gegliedert, aktuellste Rechtsprechung und Literatur sind berücksichtigt.

Aktuelle Rechtsfragen zu eBay & Co.



Spindler/Wiebe
Internet-Auktionen und Elektronische Marktplätze
Herausgegeben von Prof. Dr. Gerald Spindler und Prof. Dr. Andreas Wiebe. Bearbeitet von 10 renommierten Experten. 2. Auflage 2005, rd. 740 S., gbd., 89,80 € [D]. ISBN 3-504-56082-7.

„Drei, zwei, eins ... meins!“ ist das Credo einer Konsumentengeneration, die Online-Versteigerern wie „eBay“ einen regelrechten Boom beschert. Doch diese neuartige Form des Handels wirft auch neue rechtliche Fragen auf, die in der erweiterten Neuauflage des unter dem Titel „Internet-Auktionen“ bekannten Handbuchs praxisgerecht erörtert werden. Das Werk von Vordenkern der Szene ist topaktuell und berücksichtigt u.a. bereits das BGH-Urteil zum Widerrufsrecht bei Internet-Auktionen. Auch neueste Entwicklungen im Vertragsrecht, wie die neuen eBay-AGB, sind eingearbeitet.

Das sollten Sie in jedem Fall wissen



Härtling
Internetrecht
Von RA Niko Härtling. 2. Auflage 2005, 487 S., gbd., 64,80 € [D]. ISBN 3-504-56083-5.

Das Internetrecht ist eine Querschnittsmaterie. Um sich hier zurechtzufinden, müssen Sie eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsgebiete im Auge haben. Und genau dabei hilft Ihnen dieses Buch. Die aktuelle Neuauflage behandelt alle Problembereiche, die bei der wirtschaftlichen Nutzung des Internet berührt werden. Kurz und präzise! Im Überblick: Kollisionsrecht, allgemeines Vertragsrecht, Internet-Dienstleistungsverträge, Internet-Auktionen, AGB-Recht, Fernabsatzrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Domainrecht und das Recht der Tele- und Mediendienste.

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt, Postfach 51 10 26, 50946 Köln • Fax: 0221 – 9 37 31 943

Ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht:

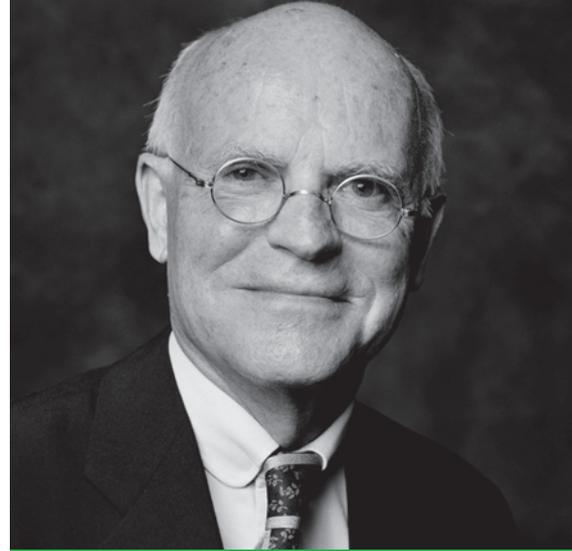
- Cichon **Internet-Verträge**
59,80 € [D]. ISBN 3-504-68046-6
- Spindler/Wiebe **Internet-Auktionen und Elektronische Marktplätze**
89,80 € [D]. ISBN 3-504-56082-7.
- Härtling **Internetrecht**
64,80 € [D]. ISBN 3-504-56083-5.

Stempel / Anschrift

Datum / Unterschrift

2/05

Gregory Peck – der ideale Anwalt!



Editorial

Wahrscheinlich hat nahezu jeder Anwalt einen Grisham-Roman gelesen. Doch wer weiß auf Anhieb, wie der Protagonist in „Die Firma“ heißt? Kaum einer. Aber jeder Anwalt, der einmal „To kill a Mockingbird“ gelesen oder Gregory Peck in der gleichnamigen Verfilmung (1962) gesehen hat, wird sich immer an den Namen Atticus Finch erinnern.

In dem amerikanischen Klassiker von Harper Lee erzählt die Autorin von ihrem Vater, einem Anwalt in einer kleinen Südstaatenstadt. Obwohl er kein Strafverteidiger ist, übernimmt er die Verteidigung eines Schwarzen, Tim Robinson. In dieser Geschichte gibt es keine actionreichen Szenen, der Protagonist ist kein Karrierejurist in einer Großkanzlei, es gibt keine Wirtschaftskriminalität, es gibt nicht einmal einen siegreichen Helden. Denn Atticus Finch verliert den Prozess, obwohl er allen Anwesenden im Gerichtssaal die Unschuld des Angeklagten hinlänglich vor Augen geführt hat. Trotzdem ist er in Amerika so etwas wie ein Schutzpatron der Anwälte geworden, inspiriert(e) zahlreiche junge Menschen dazu, Anwalt zu werden. Das American Film Institute listete im Jahr 2003 in einer Umfrage nach dem am meisten bewunderten Filmhelden Atticus Finch auf Platz 1 – vor Indiana Jones und James Bond!

Was also macht diesen Anwalt zum Helden?

Er hat ein starkes Rechtsempfinden und handelt danach, wobei er sich durch nichts und niemanden abbringen lässt. Von Anfang an weiß er, dass er den Prozess verlieren wird, doch das hält ihn nicht davon ab, die Interessen und Rechte seines Mandanten nach bestem Können zu vertreten und ihm loyal zur Seite zu stehen. Aber Atticus Finch ist nicht etwa ein naiver Idealist. „I'm no idealist to believe firmly in the integrity of our courts and of jury system. That's no ideal to me. That is a living, working reality!“

Doch er glaubt an seine eigene Integrität. Er ist sich seiner Aufgabe bewusst, den Zugang zum Recht zu garantieren und seinem Mandanten die bestmögliche Vertretung seiner Rechte zu bieten. Er lässt sich weder vom Gericht, noch vom Staatsanwalt oder dem aufgebrachtten Mob im Gerichtssaal beeinflussen, sondern trifft unabhängig seine eigenen Entscheidungen. Dabei handelt er ausschließlich im Interesse seines Mandanten

Er ist die Personifizierung der Grundwerte der Anwaltschaft, ihrer Unabhängigkeit, ihrer Verschwiegenheit und Verpflichtung, zum Besten des Mandanten zu handeln und die Wahrnehmung widerstreitender Interessen zu vermeiden.

Mögen auch seit Gregory Pecks eindrucksvoller Darstellung des Atticus Finch mehr als 40 Jahre vergangen sein und sich die Situation auf dem Rechtsmarkt für die Anwälte stark geändert haben, die Grundwerte des Anwalts haben nicht an Bedeutung verloren. Denn es ist nicht der Mut, sich allein mit einem Lehnstuhl, einer Stehlampe und einem Gewehr vor der Tür eines zu Unrecht Angeklagten zu postieren, um ihn davor zu bewahren gelyncht zu werden, oder das leidenschaft-

liche Plädoyer für einen Unschuldigen, die Atticus so unvergesslich machen. Es sind die Integrität, die Unabhängigkeit und der engagierte Einsatz dieses Mannes, die die Bewunderung der Menschen, Juristen wie Nichtjuristen, noch heute gewinnen.

Gregory Peck sagte, er habe die Rolle so gut spielen können, weil er sich wünschte, so zu sein wie Atticus. Auf dem heutigen Markt muss der Anwalt wirtschaftlich denken, er muss sich gegen eine enorme Konkurrenz durchsetzen und sich um seinen jährlichen Umsatz sorgen. Bei alledem sollte aber in jedem Anwalt ein wenig Atticus Finch leben – der Wunsch und das Bewusstsein, zu einem effektiven Rechtssystem beizutragen, die Unabhängigkeit der Rechtsvertretung vom Staat und den freien Zugang zum Recht für jedermann zu erhalten.

Denn diese Grundwerte rechtfertigen auch weiterhin seine hervorgehobene, privilegierte Stellung auf dem Rechtsmarkt. Und wer hat keinen Spaß daran, ein (Alltags-)Held zu sein?

RAuN Dr. Bernhard Dombek, Berlin
Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Das neue Einmaleins der Anwaltswerbung

Satzungsversammlung kippt alte Stufenleiter

Deutschlands Rechtsanwälte dürfen in Zukunft freier mit qualifizierenden Zusätzen wie etwa Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten, ja sogar mit Selbstbenennungen wie Spezialist oder Experte werben. Der Grund: Die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat am 21. Februar dieses Jahres mit deutlicher Mehrheit § 6 Abs. 2 der Berufsordnung (BORA) gestrichen und den bisherigen § 7 neu gefasst. Konsequenz: Die alte Stufenleiter, nach der nur mit Interessensgebieten und Tätigkeitsschwerpunkten über den Tätigkeitsbereich eines Rechtsanwalts geworben werden durfte, gehört der Vergangenheit an. Vorbei sind damit die Zeiten, in denen Anwälte erst dann mit Tätigkeitsschwerpunkten werben durften, wenn sie mindestens zwei Jahre in dem betreffenden Rechtsgebiet tätig waren. Auch die zahlenmäßige Beschränkung von maximal fünf Benennungen fällt weg. Und es bleibt dem Erfindungsreichtum jedes einzelnen Anwalts überlassen, wie er künftig seine Qualitäten in der Öffentlichkeit darstellt. „Die Satzungsversammlung hat damit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „zum Spezialisten“ Rechnung getragen. Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf in Zukunft jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt Teilbereiche seiner

Berufstätigkeit werbend benennen, wenn er hierzu die entsprechenden Kenntnisse nachweisen kann“, beschreibt der Präsident der BRAK, Dr. Bernhard Dombek, die neuen Werbemodi der Anwälte, die allerdings noch vom Bundesjustizministerium absegnet werden müssen, so dass die alten Vorschriften voraussichtlich bis zum Herbst dieses Jahres weiter gültig bleiben.

Fortbildungspflicht verankert

Zu einer ersatzlosen Streichung des § 7 BORA konnten sich die Anwaltsparlamentarier letztlich nicht durchringen. Denn auch nach künftigem Recht sollen selbstanpreisende Werbeaussagen der Advokaten nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Wichtigster Punkt ist dabei die in § 7 Abs. 3 BORA aufgenommene Fortbildungspflicht. Dort heißt es: „Wer Teilbereiche der Berufstätigkeit benennt, ist verpflichtet, sich auf diesen Gebieten fortzubilden. Auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer ist dies nachzuweisen.“ Dr. Dombek erklärt, warum es Sinn macht, Anwälte, die werbend an die Öffentlichkeit treten, mit ihren Qualitätsaussagen beim Wort zu nehmen: „Dabei hat die Satzungsversammlung dem Verbraucherschutzgedanken Rechnung getragen. Wer qualifizierende Zusätze verwendet,

muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf den benannten Gebieten in erheblichem Umfang tätig gewesen sein. Irreführungen der Verbraucher sollen vermieden werden. Ein weiterer Mandantenschutz bedeutet die Fortbildungsverpflichtung, die nach dem Willen des Anwaltsparlaments gegenüber der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen ist“, so Dr. Dombek. Doch eigentlich hätte es dieser Klarstellung gar nicht bedurft, schreibt doch bereits § 43a Abs. 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die Fortbildungspflicht der Anwaltschaft vor. „Die BORA hat aber auch eine Appellfunktion“, erklärt Rechtsanwalt Dr. Dieter Finzel, Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm und Vorsitzender des Werbeausschusses der Satzungsversammlung. „Von einem Rechtsanwalt, der in seiner Werbung als Tätigkeitsschwerpunkt Bauplanungsrecht angibt, erwartet das rechtssuchende Publikum, dass er sich in diesem Rechtsgebiet fortlaufend fortbildet“.

Kein Automatismus

Finzel betont aber, dass der einzelne Anwalt, der qualifizierende Zusätze hinter seinem Namen verwendet, nun künftig nicht von sich aus der zuständigen Kammer mitteilen muss, wann und wie viele

Fortbildungsveranstaltungen er besucht hat. „Der Nachweis ist nur auf Verlangen der Kammer zu führen“, so Finzel, nach dessen Einschätzung die Kammern zur Zeit rein organisatorisch gar nicht in der Lage wären, alle Anwälte auf die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung hin zu überprüfen. Aber wer sich künftig mit qualifizierenden Zusätzen in seiner Werbung zu weit aus dem Fenster lehnt, der muss damit rechnen, dass Kollegen misstrauisch werden und die zuständige Kammer hierüber informieren. Und wenn sich der betreffende Anwalt zum Beispiel als Experte im Erbschaftsteuerrecht aus gibt und in den letzten Jahren keine Fortbildungsveranstaltungen besucht hat, muss er die vollmundige Selbstanpreisung wieder zurücknehmen.

Fest steht damit, dass jeder Anwalt, der Teilbereiche seiner Berufstätigkeit in der Öffentlichkeit werblich herausstellt, dies in Zukunft durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen nachweisen muss. Unklar ist hingegen, wie viele dieser Fortbildungen er pro Jahr durchlaufen muss. Rechtsanwalt Peter Ströbel, Präsident der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, plädiert zum Beispiel dafür, Anwälten, die sich als Spezialisten oder Experten bezeichnen, dieselben verschärften Fortbildungspflichten abzuverlangen wie Fachanwälten. Doch wie weit die Fortbildungspflicht von Anwälten reicht, die Interessen- oder Tätigkeitsschwerpunkte angeben, ist derzeit noch unklar und wird sich erst im Laufe der Zeit aus der praktischen Anwendung im Einzelfall erschließen. Dieter Finzel will allerdings Anwälte, die lediglich mit Interessenschwerpunkten werben, von der Fortbildungspflicht ausnehmen. Begründung: „Ein Interessenschwerpunkt ist kein Qualifizierungsmerkmal, sondern eine Tatsachenbeschreibung“. Peter Ströbel ist da allerdings anderer Ansicht. Er hält auch bereits den Interessenschwerpunkt für einen qualifizierenden Zusatz. Außerdem stellt er klar: „Bücher lesen reicht nicht. Die Fortbildungsveranstaltungen müssen Seminarcharakter haben.“

Fachanwalt wird geschwächt

Einen Haken hat die Liberalisierung der Anwaltswerbung allerdings: Nach dem neuen § 7 Abs. 2 BORA dürfen qualifizierende Zusätze dort nicht angebracht werden, wo bereits ein Fachanwaltstitel besteht. Grund dafür ist, dass es in der

Wahrnehmung der Öffentlichkeit zu keinen Verwechslungen zwischen Fachanwälten und Selbstanpreisern kommen soll. Doch dieser Schutzwall zugunsten der Fachanwälte ist brüchig. „Die Fachanwälte werden geschwächt, weil jetzt mit dem Spezialisten oder Experten ein weiterer Qualitätsbegriff freigegeben wird – und das ohne Prüfung“, kommentiert Peter Ströbel die Gesetzesnovelle. Und der Verwehlungsschutz über § 7 Abs. 2 der BORA ist extrem schwach. Denn etliche der Fachanwaltsgebiete umfassen sehr weite Rechtsgebiete. „Wer sich da ein Teilgebiet aussucht, darf sich als Spezialist bezeichnen, weil eben keine Verwehlungsgefahr besteht“, bestätigt Dieter Finzel.

Begriffswirrwarr bleibt

Doch der Fachanwalt ist ohnehin stark ins Gerede gekommen – spätestens seitdem es den Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht gibt. Kritiker bemängeln, dass die Rechtsgebietsauswahl für neue Fachanwaltstitel dem Zufallsprinzip folge oder aber nur Ergebnis guter Lobbyarbeit einzelner Interessengruppen sei. Und der Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Hamburg, Hartmut Scharmer, hält das deutsche Fachanwaltsystem zudem für extrem ungerecht. „Jeder Anwalt sollte das Recht haben, sein Wunschgebiet auszuwählen und zum Fachanwaltsgebiet zu machen“, fordert Scharmer angesichts der eklatanten Einkommensunterschiede zwischen Fachanwälten einerseits und den Allgemeinanwälten andererseits. Natürlich müssten die Anwälte jeweils geprüft werden – aber eben nicht mehr nach dem derzeitigen Prinzip. „Die derzeitigen Ausbildungskriterien beim Fachanwalt sind unglücklich, weil es sich nur um eine Erfahrungsüberprüfung handelt. Eine echte Qualitätsüberprüfung, ob der Anwalt zum Beispiel die nachzuweisenden Fälle wirklich gut und richtig bearbeitet hat, findet nicht statt“, kritisiert Scharmer. Auch den neuen § 7 BORA hält er „für per saldo ungenügend“. Aus Sicht der Bevölkerung verschärfe sich sogar noch das Begriffswirrwarr hinsichtlich der qualifizierenden Zusätze, die ein Anwalt hinter oder vor seinem Namen führt.

Doch ungeachtet dieser wohl auch in den nächsten Jahren noch anhaltenden Diskussion um die Fachanwaltschaften stellt sich natürlich die Frage, ob der neue § 7 BORA angesichts der heftigen Dere-

gulierungsforderungen aus Brüssel denn überhaupt noch in die europarechtliche Landschaft passt. Peter Ströbel macht insoweit keinen Hehl daraus, dass er es lieber gesehen hätte, wenn die Werbevorschriften in der BORA komplett gefallen wären. „Ob das hält – darüber müssen die Gerichte und letztendlich eventuell sogar der Europäische Gerichtshof entscheiden“, so Ströbel. Allerdings beurteilt er das Bemühen der Satzungsversammlung um den Qualitätserhalt anwaltlicher Beratung als sehr positiv – eine Entwicklung, die letztlich der gesamten Bevölkerung zu Gute kommt. „Mit den neuen Werbevorschriften wollen wir einen Flickenteppich vermeiden und den Gerichten im Rahmen des UWG eine einheitliche Leitschnur an die Hand geben“, nennt Dieter Finzel einen weiteren Grund, warum es durchaus Sinn macht, mitten in die Deregulierungsdiskussion hinein eine neue Vorschrift zu platzieren.

**RA Marcus Creutz,
Garmisch-Partenkirchen**

Der neue § 7 BORA

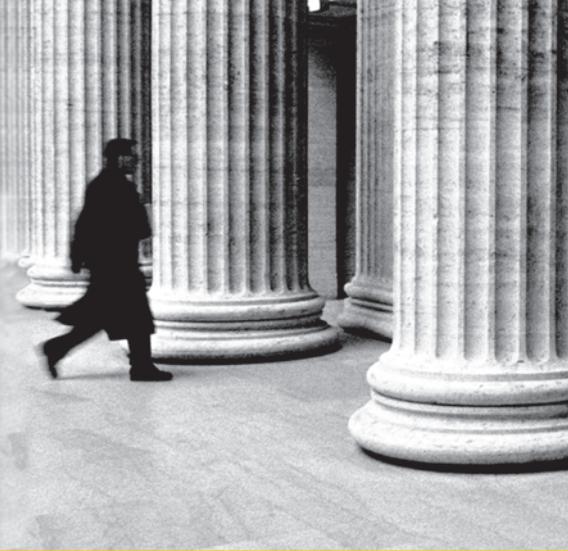
§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit

(1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.

(2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwehlung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.

(3) Wer Teilbereiche der Berufstätigkeit benennt, ist verpflichtet, sich auf diesen Gebieten fortzubilden. Auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer ist dies nachzuweisen.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.



Rechtsprechungsreport

Die Anwälte haben zwei Schlachten verloren: Testamentsvollstreckung und Fördermittelberatung unterfallen nicht dem Rechtsberatungsgesetz. Das hat der Bundesgerichtshof in drei Grundsatzurteilen entschieden. Die langjährigen Versuche der Robenträger, Banken, Steuer- und Unternehmensberater von diesen Aufträgen fern zu halten, sind damit gescheitert. Der Wind aus Karlsruhe und Brüssel weht dem Berufsstand also weiter ins Gesicht.

Doppelschlag aus Karlsruhe

Der erste Streich kam als Doppelschlag. Am selben Tag veröffentlichte der Bundesgerichtshof im Internet zwei Urteile zugunsten der Commerzbank (Az.: I ZR 213/01) und eines Steuerberaters aus Münster (Az.: I ZR 182/02). Weil die Richter auf eine Presseerklärung verzichteten, bekamen manche Tageszeitungen erst Wochen später Wind von den Entscheidungen. Der Tenor: Bei der Testamentsvollstreckung handele es sich nicht um eine „Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten“.

Diese Frage sei bisher zwischen den Gerichten und in der Fachliteratur umstritten gewesen, unterstrichen die Bundesrichter. Doch müsse der Schwerpunkt dieser Tätigkeit nicht auf rechtlichem Gebiet liegen. Nicht maßgeblich war für den Karlsruher Wettbewerbssektor, welche Tätigkeit im konkreten Fall im Vordergrund stand. Die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit dessen, der Testamente vollstrecken wolle, sei vielmehr mit den öffentlichen Belangen abzuwägen, schrieben die obersten Zivilrichter – anders als die Vorinstanzen – den in eigener Sache klagenden Anwälten ins Stammbuch. Und da „nahezu alle

Landverlust für Anwälte

Kein Monopol bei Testamentsvollstreckung und Förderberatung

Lebensbereiche rechtlich durchdrungen“ seien, wäre ein Vollstreckungsverbot für Nichtjuristen unverhältnismäßig. Geldinstitute werden nun wohl verstärkt für ihr „Nachlassmanagement“ werben.

Einige Tage später konnte sich ein weiterer Berufsstand ein Segment des Beratungsmarktes freikämpfen. Hilfestellung bei Auswahl und Antrag öffentlicher Fördermittel fallen nach einem weiteren Spruch ebenfalls nicht unter das Monopol des Rechtsberatungsgesetzes, dessen Lockerung die Bundesregierung bereits vorantreibt. Ein Anwalt, der sich auf Subventionsrecht spezialisiert hat, verlor damit zwei Klagen gegen Bremer Rechtsanwältinnen. Eine Beratung über Fördergelder sei ein „wirtschaftlich notwendiger Teil“ sowohl bei der Beratung zur Firmengründung wie auch bei einer begleitenden Unternehmensberatung, urteilte der Bundesgerichtshof (Az.: I ZR 128/02). Betriebswirte haben damit endgültig freie Bahn für Tipps zum Zugang zu den staatlichen Geldtöpfen.

Hoffnung bei Pleite

Doch auch Tröstliches kam aus der badischen Residenz des Rechts. Ein Vermögensverfall muss nicht zwangsläufig zum Ausschluss aus der Anwaltschaft führen, lautete die Kunde. Im Streitfall ging es um einen Anwalt, über den ein Amtsrichter ein Insolvenzverfahren eröffnet hatte. Verbindlichkeiten von mehr als einer halben Million Euro lagen bleischwer auf dem Mann; das Finanzamt wollte nicht länger warten, der Insolvenzverwalter stellte Zahlungsunfähigkeit fest.

Durch diesen Vermögensverfall seien die Interessen der Rechtsuchenden aber nicht gefährdet, befand der Bundesgerichtshof. Die Bundesrechtsanwaltsord-

nung gehe zwar von einer Gefahr für die Rechtsuchenden aus, wenn sich ein Anwalt in Vermögensverfall befinde. In aller Regel zu Recht, meinten die Richter – insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Fremdgeldern und den darauf möglichen Zugriff anwaltlicher Gläubiger. „Diese Gefährdung ist grundsätzlich nicht durch die Insolvenzeröffnung mit der damit verbundenen Verfügungsbeschränkung des Insolvenzschuldners weggefallen.“ Das gelte selbst bei Aufgabe der eigenen Praxis und dem Ausweichen auf eine Anstellung in einer Sozietät.

So weit, so bekannt. Doch dann gelangen die nachsichtigen Richter nach einer Gesamtwürdigung von Person und Umständen zur Anerkennung eines „seltenen Ausnahmefalls“. So habe der Anwalt bislang seinen Beruf ohne jede Beanstandung ausgeübt, hält das Gericht ihm zugute. Tatsächlich hatte er sich im Arbeitsvertrag derartigen Beschränkungen unterworfen, dass selbst das Gericht dies noch schwer vereinbar mit seinem Berufsbild fand: Nicht nur, dass der Anwalt weder auf Briefkopf noch Praxischild erscheinen durfte – auch die Annahme eigener Mandate und sogar die unbeaufsichtigte Entgegennahme von Barzahlungen waren ihm untersagt (Az.: AnwZ [B] 43/03).

Nach einer Privatinsolvenz kann einem früheren Anwalt während der „Wohlverhaltensphase“ nicht automatisch die Wiederezulassung verweigert werden. Mit diesem Beschluss vom 7. Dezember 2004 (AnwZ [B] 40/04) hat der Bundesgerichtshof kurz darauf seine Linie bekräftigt, überschuldeten Anwälten nicht generell wegen „Vermögensverfalls“ die Zulassung zu entziehen.

Dr. Joachim Jahn, Frankfurt

Aktuelle Fachlehrgänge 2005

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bonn ab 02.06.2005
Kiel ab 15.08.2005

„Steuern und Betrieb“

Detmold ab 27.06.2005
Bochum ab 11.07.2005

Bau- und Architektenrecht

Berlin ab 15.08.2005

Medizinrecht

Bochum ab 22.08.2005

Verkehrsrecht

Bochum ab 29.08.2005

Erbrecht

Lübeck-Travemünde ab 29.08.2005
Mannheim ab 13.10.2005

Arbeitsrecht

Bochum ab 01.09.2005

Sozialrecht

Bochum ab 05.09.2005

Intensivlehrgang Tätigkeitsschwerpunkte Wettbewerbsrecht/Markenrecht /Urheber- recht/Prozessrecht

München ab 06.06.2005

5% Rabatt bei
Onlinebuchung

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140 • 44799 Bochum
Tel. (02 34) 9 70 64 -0 • Fax 70 35 07
info@anwaltsinstitut.de

Detaillierte Informationen erhalten
Sie online, per eMail oder Telefon.
Alle Veranstaltungen können Sie
natürlich auch online buchen:
www.anwaltsinstitut.de

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

DAI
Experten wissen



Umfrage

Bewegung tut gut und ist nötig. Besonders wenn es gilt, sich auf veränderte Wettbewerbsbedingungen einzustellen. Anwälte müssen heute flexibel auf die Entwicklungen am Rechtsberatungsmarkt reagieren. Auch der Gesetzgeber handelt: Der durch das Bundesjustizministerium für April angekündigte Referentenentwurf zum geplanten Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wird neue Ansätze zur Rechtsberatung zwischen Deregulierung und Verbraucherschutz aufgreifen und soll noch in dieser Legislaturperiode als Gesetz verabschiedet werden. Auch wenn über den Entwurf noch intensiv diskutiert werden muss, so zeichnet sich schon jetzt ab: Der Rechtsberatungsmarkt wird sich weiter öffnen und noch stärker in Bewegung kommen. Dementsprechend wird sich der Wettbewerb verschärfen. Diese Tendenz wird auch durch die neuen Zahlen zu unserem Beruf verstärkt, die die BRAK vor einigen Wochen veröffentlicht hat: Mittlerweise arbeiten 132.000 niedergelassene Anwälte in Deutschland – mehr als doppelt so viele wie noch 1990.

Härterer Wettbewerb

Daher ist das Stichwort „Wettbewerb“ für uns Anwälte nicht neu. Viele Kanzleien spüren bereits jetzt deutlich, dass die Rechtsberatung und -vertretung ein hart umkämpftes Marktfeld geworden ist. Es ist sicher nicht für alle Anwälte leicht, sich an diese neuen Bedingungen zu gewöhnen. Allerdings gibt es – das zeigt der RDG-Entwurf und auch die neuere Rechtsprechung – keinen Weg zurück. Denn zunehmend dürfen auch Nichtvolljuristen bestimmte Beratungsleistungen erbringen, die bislang den Anwälten vorbehalten gewesen sind. Zum Beispiel hat der Bun-

En Garde, Anwalt!

Fragebogen zum Berufsbild der Anwälte

desgerichtshof erst im November letzten Jahres entschieden, dass Testamentsvollstreckung nicht grundsätzlich eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ist. Banken und andere so genannte Berater drängen in den Markt. Der Wind wird noch schärfer.

Herausforderung annehmen

Diese Entwicklung stellt eine ernstzunehmende Herausforderung für jeden Anwalt dar. Anlass genug, die Position des Rechtsanwalts auf dem sich wandelnden Rechtsmarkt selbstbewusst zu hinterfragen. Denn nur wenn wir Anwälte in der Lage sind, die einzigartigen Vorteile der anwaltlichen Rechtsberatung zu benennen, werden wir uns bei den Rechtsdienstleistungen erfolgreich gegen andere Berater abgrenzen können. Hierzu können im Rahmen der Initiative der BRAK „Anwälte – mit Recht im Markt“ bei der BRAK Plakate und Flyer angefordert werden, die eine klare Botschaft vermitteln: Nur Rechtsanwälte vertreten die Interessen ihrer Mandanten unabhängig, verschwiegen und loyal. Die Resonanz der Anwaltschaft auf die postkartengroßen und auffällig in Grün gestalteten Flyer ist riesig – mittlerweile liegt die Auflage bei 200.000 Stück. Diese Zahl spricht für einen hohen Bedarf an professionell gestalteten Imagematerialien bei den Kanzleien.

Erster Schritt: Analyse

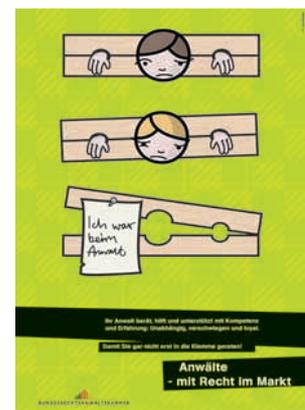
Um sich gemeinsam auf die zukünftigen Entwicklungen optimal vorzubereiten, ist es wichtig, den Status Quo zu analysieren: Wo stehen die Kanzleien im Wettbewerb? Wie haben sich die Anwälte auf die Bewegung im Rechtsmarkt eingestellt? Für jede Kanzlei, unabhängig von ihrer Größe und

ihren finanziellen Ressourcen, ist es von Bedeutung, ihre Stärken und besonderen Qualifikationen für die eigene Positionierung im Rechtsmarkt herauszuarbeiten und insgesamt an der des Rechtsanwalts mitzuwirken. Zur Erhebung dieser Daten hat die BRAK einen Fragebogen für Anwälte entwickelt, mit dem festgestellt werden soll, wie sich das Berufsbild der Anwälte unter den aktuellen Bedingungen wandelt oder bereits gewandelt hat. Der Fragebogen ist Bestandteil der Initiative „Anwälte – mit Recht im Markt“, die von der BRAK durchgeführt wird.

Wichtige Debatte

Eine ebenfalls große Resonanz auf den Fragebogen ist ein wichtiger Beitrag für die nun anstehenden Diskussionen über das RDG. Dafür brauchen wir Ihre Stimme: Bitte füllen Sie den folgenden Fragebogen aus, kopieren Sie ihn und faxen Sie den Bogen an die BRAK: 030/28493911. Sie helfen uns damit, eine wichtige Debatte über das zukünftige Berufsbild der Anwälte anzustoßen.

**RA Stephan Göcken, BRAK
Sprecher der Geschäftsführung**



Anwälte – mit Recht im Markt?

5-Minuten-Fragebogen zur Marktsituation der Anwälte

Mit dem Fragebogen soll analysiert werden, wie sich das Berufsbild der Anwälte in einem sich öffnenden Rechtsberatungsmarkt wandelt. Das Beantworten der Fragen dauert etwas mehr als 5 Minuten und leistet einen wichtigen Beitrag zur zukünftigen Positionierung der Anwälte im Markt. Die Ergebnisse werden ab dem 18. Mai auf der Website der BRAK und im nächsten BRAKMagazin veröffentlicht. Der Einsendeschluss ist der 2. Mai 2005. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

Das Bundesjustizministerium legt im April den Referentenentwurf zum neuen Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) vor. Das geplante Gesetz wird den Rechtsberatungsmarkt gegenüber Nichtanwältinnen weiter öffnen.

Bitte kreuzen Sie jeweils an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen.

Fragen zum Wettbewerb

1. „Ich gehe davon aus, dass sich die Wettbewerbsbedingungen für meine/unsere Kanzlei nach der Verabschiedung des RDG verschärfen werden.“

Trifft voll zu Trifft gar nicht zu

2. „Meine/unsere Kanzlei steht schon jetzt – vor der Verabschiedung des neuen Gesetzes – unter einem wachsenden Konkurrenzdruck.“

Trifft voll zu Trifft gar nicht zu

3. „Meiner Meinung nach ist die Hauptursache für den jetzt schon spürbaren Wettbewerbsdruck...“ (bitte nur ein Feld ankreuzen)

- die kontinuierlich steigende Zahl der niedergelassenen Anwälte.
- die verstärkten Rechtsdienstleistungen durch andere Anbieter, z.B. Banken oder Unternehmensberatungen.
- die allgemein wirtschaftlich schwierige Lage bei vielen Mandanten.
- die verstärkte Rechtsberatung durch neue Kanzleikonzepte, z.B. Online-Anwälte.

Ich spüre in meiner/unsere Kanzlei keinen erhöhten Wettbewerbsdruck.

4. Bitte kreuzen Sie an, welche Qualifikationen oder Maßnahmen in Zukunft zusätzlich für Ihre Kanzlei in Frage kommen (Mehrfachnennungen möglich):

- Spezialisierung als Fachanwalt
- Ausweisung von Spezial- oder Schwerpunktfeldern
- Erweiterung der Tätigkeitsfelder
- strategische Partnerschaften oder Kooperationen, z.B. durch Einbeziehung von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern
- Zusatzausbildung als

Fragen zu Wettbewerbsstrategien

5. „In meiner/unsere Kanzlei haben wir bereits konkret geplant, wie wir unseren Auftritt am Rechtsberatungsmarkt öffentlichkeitswirksam stärken können.“

Trifft voll zu Trifft gar nicht zu

6. Gibt es in Ihrer Kanzlei einen internen oder externen Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Pressearbeit, Anzeigen, Veranstaltungen)?

- Ja
- Nein
- Mir nicht bekannt

7. Bitte geben Sie an, wie viele Stunden monatlich für die Öffentlichkeitsarbeit in Ihrer Kanzlei aufgewendet werden:

Durchschnittlich etwa _____ Stunden pro Monat.

8. „Der Umfang der Öffentlichkeitsarbeit in meiner/unsere Kanzlei wird in den nächsten zwölf Monaten...“

- eher gleich bleiben.
- eher steigen.
- eher sinken.

Fragen zu Ihren Werbe- und PR-Aktivitäten

9. „Wir haben uns in meiner/unsere Kanzlei auf bestimmte Stärken verständigt, mit denen wir uns positiv von Wettbewerbern absetzen.“

-
- Trifft voll zu Trifft gar nicht zu

10. Welche der folgenden Materialien oder Medien nutzen Sie bereits für Werbe- und PR-Zwecke (Mehrfachnennungen sind möglich)?

- Broschüren zur Kanzleidarstellung
- regelmäßige Mandantenanschriften oder Newsletter
- Pressemeldungen
- Veranstaltungen zur Mandantenbindung und Akquise
- wissenschaftliche Publikationen
- Vorträge
- Online-Auftritt

Sonstiges: _____

11. „Ich finde es sinnvoll, wenn die BRAK oder die RAKn meine/unsere Kanzlei bei PR- oder Werbeaktivitäten mit den folgenden Materialien oder Angeboten unterstützt.“ (Mehrfachnennungen möglich)

- Info-Paket „PR & Werbung“ (inklusive Berufsrecht)
- Info-Paket „Mandantenbindung“
- Info-Paket „Akquise“
- Info-Paket „Kanzleiveranstaltungen“
- Seminar-Angebot zu „PR & Werbung“
- Kein Interesse

Fragen zu Ihrer Kanzlei

12. Wie lange gibt es Ihre Kanzlei bereits?

_____ Jahre

13. Wie viele Anwälte sind in Ihrer Kanzlei tätig?

_____ Anwälte

14. Wie viele Mitarbeiter (Anwälte mitgezählt) arbeiten insgesamt in Ihrer Kanzlei?

_____ Mitarbeiter.

15. Welche Schwerpunkte hat Ihre Kanzlei?

Vielen Dank für Ihre Teilnahme.

**Bitte kopieren Sie den Fragebogen und faxen Sie ihn ausgefüllt an die BRAK: 030-284 939-11.
Sie können sich das Dokument auch von der Website der BRAK (www.brak.de) herunterladen und ausdrucken.**

Übernahme beruflicher Aufwendungen

Steuerfreiheit oder geldwerter Vorteil?

Die Kanzlei übernimmt für die bei ihr angestellten Mitarbeiter regelmäßig eine Reihe von beruflichen Aufwendungen oder erstattet sie. Hier stellt sich die Frage, ob die Kostentragung durch die Kanzlei als Arbeitgeber beim Mitarbeiter als geldwerter Vorteil zu versteuern oder steuerfrei ist. Nachfolgend geht es nicht um allgemeine Themen wie Reisekostenersatz, sondern um einige typische Aufwendungen von Kanzleimitarbeitern.

Auslagenersatz von tatsächlich für die Kanzlei verauslagten Beträgen ist steuerfrei (§ 3 Nr. 50 EStG), pauschaler Auslagenersatz dann, wenn er regelmäßig wiederkehrt und in etwa den tatsächlichen Aufwendungen entspricht (H 22 LStR).

- **BahnCard:** Die Bezahlung durch die Kanzlei bildet bei kostendeckendem Einsatz für Dienstreisen keinen geldwerten Vorteil. Eine darüber hinausgehende private Nutzung ist dann steuerlich unbeachtlich.
- **Berufsverband:** Mitgliedsbeiträge zu Berufsverbänden und Vereinen, die die Kanzlei für Mitarbeiter übernimmt, sind grundsätzlich als entgeltlicher Vorteil steuerpflichtig, so z.B. für Rotary-Club, Sportverein oder Golfclub (zum Werbungskostenabzug s. R 36 LStR). Kein entgeltlicher Vorteil liegt vor, wenn der Beitritt in ganz überwiegendem eigenbetrieblichen Interesse des ArbG erfolgt (BFH v. 20.9.1985, BStBl. II 1985, 718). Deshalb ist die Übernahme des Kammerbeitrags für angestellte Rechtsanwälte kein Arbeitslohn.
- **Bürokostenzuschuss:** Zahlt die Kanzlei dem Mitarbeiter einen Zuschuss zu den Aufwendungen für sein häusliches Arbeitszimmer, so handelt es sich nicht

um steuerfreien Auslagenersatz, sondern um eine zu versteuernde Einnahme.

- **Darlehen:** Unverzinslichkeit ist kein geldwerter Vorteil, wenn das Darlehen 2.600 Euro nicht oder nicht mehr übersteigt (R 31 Abs. 11 LStR).
- **Essensmarken:** Als Sachbezug ist nicht der Verrechnungswert der Essensmarke für ein Mittagessen maßgeblich, sondern der Sachbezugswert von 2,58 Euro nach der Sachbezugsverordnung, vorausgesetzt, der Wert der Essensmarke übersteigt nicht 5,68 Euro (s. im Einzelnen R 31 Abs. 7 Nr. 4 LStR).
- **Fort- und Weiterbildung:** Ausgaben der Kanzlei dafür sind kein Arbeitslohn, wenn die internen oder externen Bildungsmaßnahmen in ganz überwiegendem betrieblichen Interesse des Arbeitgebers stehen, insbesondere die Einsatzfähigkeit des Mitarbeiters erhöht werden soll. Das gilt auch für Sprachkurse, wenn das Aufgabengebiet die Sprachkenntnisse verlangt (R 74 LStR).
- **Geburtstag:** Kein geldwerter Vorteil liegt vor, wenn der Arbeitgeber zum runden Geburtstag eines Mitarbeiters eine Feier ausrichtet und dazu Kunden, Mitarbeiter und engste Familienmitglieder einlädt (BFH v. 28.1.2003, BStBl. II 2003, 724). Die Regeln über Betriebsveranstaltungen sind insoweit nicht anzuwenden (str.; vgl. Schmidt, EStG, § 19 Rz. 50).
- **Gesundheitsförderung:** Aufwendungen für die Gesundheitsförderung der Arbeitnehmer einschließlich Vorsorgemaßnahmen führen nicht zu Arbeitslohn, wenn sie zur Ausübung des Berufs erforderlich sind oder im überwiegenden eigenbe-

trieblichen Interesse des Arbeitgebers stehen (vgl. BFH vom 30.5.2001, BStBl. II 2001, 671 betr. Massage bei Bildschirmarbeiten).

- **Miles & More:** Nach § 3 Nr. 38 EStG sind Verbilligungen für Vielflieger bis zum Wert von 1.080 Euro im Kj. steuerfrei. Zur pauschalen Besteuerung darüber hinaus s. § 37a EStG.
- **Personalcomputer:** Die Vorteile aus der privaten Nutzung betrieblicher PCs, Laptops, Notebooks usw. sind steuerfrei (§ 3 Nr. 45 EStG), also sowohl der Vorteil der Nutzungsüberlassung (einschl. Zubehör) als auch die mit der privaten Nutzung verbundenen Kosten wie Anschlussgebühren, Provider-Entgelte, Internet-Nutzung usw. Steuerpflichtig ist dagegen die kostenlose oder verbilligte Übereignung solcher Geräte (aber Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG möglich).
- **Telekommunikation:** Die Vorteile aus der privaten Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte (Telefon, Telefax, Handy, Blackberry usw.) sind steuerfrei (§ 3 Nr. 45 EStG); das gilt sowohl für die Gebrauchsüberlassung sowie auch für die Telefongebühren und sonstigen durch den Gebrauch verursachten Aufwendungen. Dagegen ist der Ersatz von Telekommunikationsaufwendungen, die dem Mitarbeiter durch den Gebrauch eigener Geräte entsteht, ohne Einzelnachweis nur i.H.v. 20 Prozent der Monatsgebühren, höchstens 20 Euro steuerfrei, darüber hinaus nur bei Einzelnachweis mit Angabe des Gesprächspartners bzw. der Internet-Adresse (R 22 Abs. 2 LStR).

RA Dr. Uwe Clausen, München



Steuern



Das gläserne Konto des Rechtsanwalts?

Per Knopfdruck Zugriff auf die Konten eines Rechtsanwalts, seien es Geschäftskonten, private Konten oder Rechtsanwalts-Anderkonten? Mit dem Ende der sog. Amnestie zum 31. März 2005 ist der Finanzverwaltung die Möglichkeit eröffnet worden, sämtliche in Deutschland geführten Giro- und Sparkonten sowie Wertpapierdepots aufzuspüren, einzusehen und daraus Erkenntnisse für die Steuerveranlagung zu gewinnen.

Die zentrale Abrufstelle für Kontoinformationen, die Kontenevidenzzentrale (KEZ), ist ein Datenpool, in dem Banken die Stammdaten (Namen und Geburtsdaten der jeweiligen Inhaber und Verfügungsberechtigten sowie die Namen und Anschriften der abweichend wirtschaftlich Berechtigten, Kontonummer, Tag der Errichtung und Löschung), einspeisen.

Mit § 24c KWG wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in die Lage versetzt, die Terrorismusfinanzierung, die Geldwäsche sowie das unerlaubte Betreiben von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften zu bekämpfen.

Darüber hinaus erteilt die BaFin auf Ersuchen ordentlicher Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, Zollfahndungsämter, Finanzämter für Fahndung und Strafsachen, Steuerfahndungsstellen bei den Finanzämtern, Straf- und Bußgeldsachenstellen von Finanzämtern und Bundesgrenzschutzinspektionen Auskunft aus diesen Dateien.

Nach dem Gesetzeswortlaut können nun auch Finanzbehörden im Rahmen der normalen Steuerveranlagung eine Kontenabfrage tätigen, wenn dies zur Festsetzung oder Erhebung von Steuern erforderlich ist und ein Auskunftersuchen nicht zum Ziel geführt hat.

Der rechtliche Rahmen für das „gläserne Konto“ ist damit eröffnet.

Am 1. April 2005 – dem Tag nach dem Auslaufen der sog. „Steueramnestie“ – treten diese neuen gesetzlichen Regelungen in Kraft. Diese sehen vor, dass Finanz- und Sozialämter, Bafög-Stellen und Arbeitsagenturen jederzeit eine Computerabfrage bei der KEZ veranlassen können. Eine Kontrollinstanz, die nach rechtsstaatlich klar formulierten Kriterien im Vorhinein über eine Auskunft entscheidet, ist nicht vorgesehen. Bisher durften Anfragen nur bei Anhaltspunkten (Tatverdacht) für eine (Steuer-)Straftat erfolgen.

Besonders zu betonen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht, dass die Kreditinstitute durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen müssen, dass ihnen nicht einmal die Tatsache eines Abrufes, geschweige denn die dazu verwendeten Daten zur Kenntnis gelangen. Das BMF wird durch eine Verwaltungsanweisung sicherstellen, „dass die Finanzverwaltung die von einer Kontenabfrage betroffenen Steuerpflichtigen über eine erfolgte Abfrage im Nachhinein informiert“.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es bereits jetzt kein Bankgeheimnis mehr, welches in einem steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor dem Zugriff der Ermittlungsbehörden auf Bankkonten schützt.

Die neuen Regelmechanismen führen indessen dazu, dass auch außerhalb der Eingriffsschwelle eines hinreichenden Tatverdachts bei Einleitung eines steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens Zugriff auf Bankkonten erfolgen kann. Damit ist das ohnehin schon zu Grabe getragene Bankgeheimnis ein zweites Mal feierlich beerdigt worden.

Ausgenommen von den Abfragen sind bislang Auskünfte über Bankschließfächer sowie Informationen über Auslandskonten, bei denen im Moment noch keine Zugriffsmöglichkeit des inländischen Fiskus besteht.

Mit der Zinsrichtlinie der EU, die zum 1. Juli 2005 wirksam werden soll, werden dann jedoch auch private Zinseinkünfte aus dem Ausland offen gelegt. Alle EU-Staaten außer Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und Österreich melden dann dem jeweiligen EU-Wohnsitzstaat eines Kapitalanlegers dessen Zinserträge. Belgien, Luxemburg, Österreich sowie dem Abkommen angeschlossene Drittstaaten oder -gebiete – etwa die Schweiz oder die britischen Kanalinseln – geben zunächst keine Meldungen ab, erheben aber eine Quellensteuer.

Die erweiterte Nutzung dieser gesetzlichen Vorschrift ruft bei vielen Bürgern – und eben auch Rechtsanwälten – verfassungsrechtliche Bedenken hervor. Derzeit liegen beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zwei einschlägige Beschwerden vor.

Ab dem 1. April 2005 hält die Terrorismusabwehr dann auch Einzug in die Konten von Rechtsanwälten und Notaren. Unter jeglicher Eingriffsschwelle können dann Konten durch die Finanzverwaltung überprüft werden. Eine sicherlich „evident gebotene“ angemessene Maßnahme, die auch den Namen „Evidenzzentrale“ erklärbar macht. Die Prüfung bei Erteilung eines Visums ist augenscheinlich nicht in gleicher Weise evident.

**RA StB Dr. Ingo Flore, Dortmund
Stud iur. Martina Vogel, Bielefeld**

Anwaltsdichte zum 1. Januar 2004

Eine wesentliche Entscheidungshilfe für die Standortsuche kann die Anwaltsdichte sein. Die grafische Darstellung gibt eine Übersicht über die Anwaltsdichte in den Bundesländern, aus der sich ein klares Ost-West-Gefälle ergibt.

Die geringste Anwaltsdichte weisen die neuen Bundesländer auf. Sie bieten damit auf den ersten Blick die beste Möglichkeit, sich hier niederzulassen. Durch das am 1. Juli 2004 in Kraft getretene Kostenrechtsmodernisierungsgesetz ist der bisherige Gebührenabschlag Ost aufgehoben worden, so dass erstmalig auch die Gleichstellung in der Anwaltsvergütung erfolgt. Unterschiede aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten werden sich in den Gegenstandswerten jedoch weiterhin niederschlagen.

Auf das gesamte Bundesgebiet bezogen ergibt sich eine Anwaltsdichte von 651 Einwohnern je Anwalt. Damit ist die Anwaltsdichte um mehr als 4 Prozent höher als die des Jahres 2003 (680). Dies entspricht dem prozentualen Zuwachs der Anwaltschaft.

Klare Spitzenwerte ergeben sich bei den Stadtstaaten. Die höchste Anwaltsdichte innerhalb der Bundesländer weisen Hamburg mit 247 Einwohnern pro Rechtsanwalt und Berlin mit 348 auf, gefolgt von Hessen mit 403 und Bremen mit 442 Einwohnern pro Rechtsanwalt.

Ballungszentren führen zu einer erhöhten Anwaltsdichte. Die Stadt Frankfurt weist mit einer Anwaltsdichte von 99 erstmalig eine Anwaltsdichte unter 100 auf, gefolgt von Düsseldorf (118), München (127), Köln (222), Stuttgart (241), Hamburg (247) und Hannover (275). Noch unter der Anwaltsdichte für Bremen und Hessen lie-

gen die Städte Leipzig (339), Berlin (348), Nürnberg (355), Bremen (363), Dresden (376) und Potsdam (380). Die Stadt Essen weist eine Anwaltsdichte von 434 auf und die Stadt Dortmund von 575. Damit liegen diese Ballungsräume alle unter der bundesdurchschnittlichen Anwaltsdichte.

RAin Julia von Seltmann, Berlin

BRAK Hinweis

BRAKMagazin

Kostenlose Beilage zu den BRAK-Mitteilungen
Herausgeber: Bundesrechtsanwaltskammer,
Littenstraße 9, 10179 Berlin.
Tel. (030) 28 49 39-0, Fax (030) 28 49 39-11.
E-Mail: zentrale@brak.de.
Internet: www.brak.de.

Verantwortlich: Schriftleitung BRAK-Mitteilungen.

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG,
Unter den Ulmen 96-98, 50968 Köln
(Marienburg).
Tel. (02 21) 9 37 38-01, Fax: (02 21) 9 37 38-921.
E-Mail: info@otto-schmidt.de.
Internet: www.otto-schmidt.de.

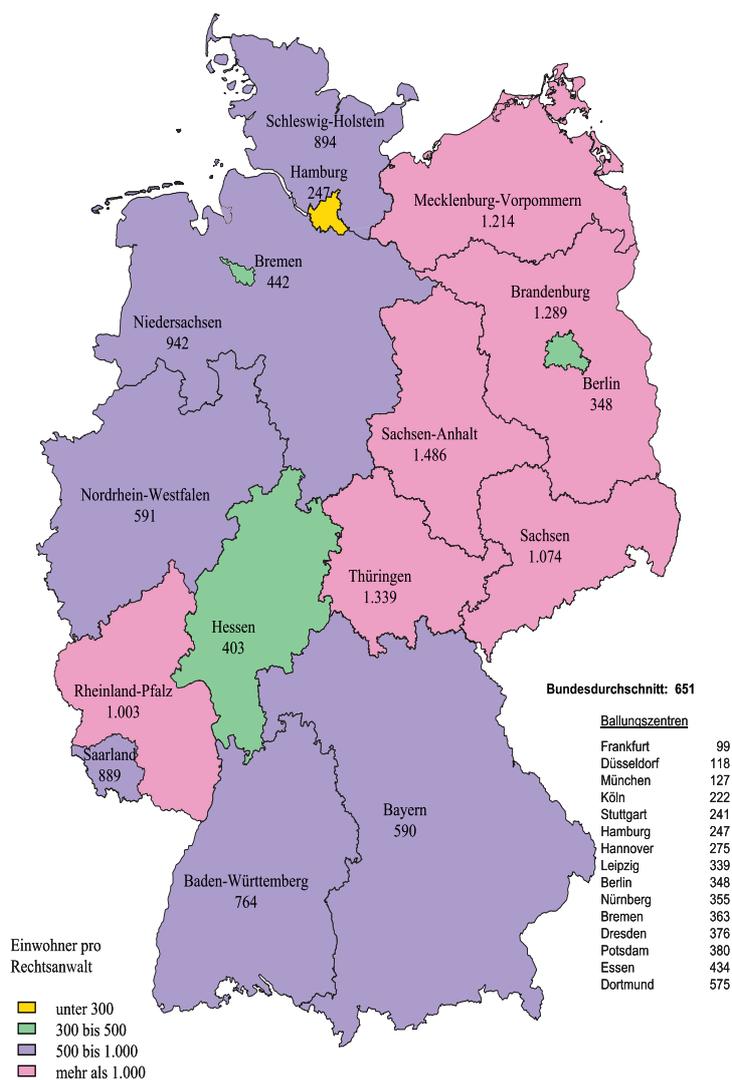
Konten:
Stadtsparkasse Köln (BLZ 37050198)
30602155.
Postbank Köln (BLZ 37010050) 53950-508.

Anzeigen: an den Verlag.
Anzeigenleitung: Renate Becker (verantwortlich).
Es gilt die Preisliste der BRAK-Mitt. Nr. 19 vom 01.01.2004.

Druck: Boyens Offset, Heide.
Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Urheber- und Verlagsrechte:
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Beilage darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopie hergestellt werden.

Anwaltsdichte 1. Januar 2004



Bundesrechtsanwaltskammer



Medizinrecht im DAI

Vom Umgang mit dem neuen Fachanwalt

Bei dem Begriff „Medizinrecht“ handelt es sich um eine neuere Sprachschöpfung, die nicht identisch ist mit den geläufigen Begriffen des „Arztrechts“ oder gar des „Arzthaftungsrechts“. Beides sind lediglich Teilbereiche des umfassend zu verstehenden Begriffs Medizinrecht, der hier als Sammelbezeichnung für die Rechtsnormen und deren Anwendung verwendet wird, die sich auf die Behandlung von Patienten durch dafür zugelassene Fachleute beziehen. Medizinrecht ist damit mehr als Arztrecht und weniger als Gesundheitsrecht. Es schließt insbesondere auch das „öffentliche Medizinrecht“ ein, somit den gesamten Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung (SGB V und XI), das Berufsrecht der Heilberufe einschließlich des Rechts der Zugangsvoraussetzungen, das Krankenhaus-, Apotheken-, das Arzneimittel- und Medizinprodukte recht.

Der Begriff Medizinrecht hat sich zwischenzeitlich eingebürgert. Auch das rechtsschutzsuchende Publikum hat eine hinreichende Vorstellung von seinem Inhalt.

Das Konzept

Medizinrecht ist eine Querschnittsmaterie. Der hier tätige Anwalt muss Spezialist in verschiedenen Teilgebieten sein. Dies – sowie das steigende Aufkommen an juristischem Beratungsbedarf und anwaltlicher Prozessvertretung – haben dazu geführt, dass die Satzungsversammlung bei der BRAK im November 2004 den Fachanwalt für Medizinrecht (nahezu einstimmig) beschlossen hat. Dem liegt ein Konzept zugrunde, das – von seinen Inhalten – zugleich die Arbeitsgrundlage bildet, auf dem das DAI seine Fortbildung für den Bereich Medizinrecht aufbaut. Dies gilt namentlich für die besonderen Kenntnisse im Medizinrecht, die gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 FAO in

einem anwaltspezifischen Lehrgang enthalten sein müssen, der „alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst“. Dazu gehört (natürlich) insbesondere das Arzthaftungsrecht (zivilrechtlich und strafrechtliche Haftung). Dies ist aber nur eines von acht Teilrechtsgebieten, die fachgebietsrelevant sind. Der gesamte Bereich der privaten- und der gesetzlichen Krankenversicherung (einschließlich Vertragsarzt- und Vertragszahnarztrecht) gehören dazu ebenso wie die Grundzüge der Pflegeversicherung und das Recht der Heilberufe.

Der Fachlehrgang

Als einer der ersten auf dem Markt hat das DAI bereits im Februar 2005 den ersten Fachlehrgang für Medizinrecht angeboten. Die Resonanz war außerordentlich hoch. Bereits nach wenigen Tagen war der Kurs mit über 120 Teilnehmern ausgebucht und wird deshalb im Spätsommer dieses Jahres wiederholt. Ein Grund für die hohe Attraktivität des Fachanwaltslehrgangs ist darin zu finden, dass er versucht, namhafte Dozenten aus Wissenschaft und Praxis zu integrieren und dies auch durch die Themenbereiche deutlich zu machen. So beginnt die Veranstaltung mit den Grundlagen des Verfassungs- und Europarechts, die gerade in den letzten Jahren eine verstärkte Bedeutung für die Entwicklung des Medizinrechts erlangt haben (man denke nur an die Biomedizin oder die Urteile des EuGH zur Arbeitszeit von Krankenhausärzten). Das DAI ist dankbar, dass sich mit Herrn Prof. Dr. Helge Sodan, Präsident des Berliner Verfassungsgerichtes, ein in diesem Bereich besonders ausgewiesener Referent für den „Auftakt“ zur Verfügung gestellt hat. Für den wichtigen Bereich des Vertragsarztrechtes konnte der Vorsitzende Richter des dafür zuständigen 6. Senats

beim BSG, Dr. Klaus Engelmann, gewonnen werden. Das zivile Haftungsrecht wird u.a. von einem Anwaltskollegen gelesen, der zugleich ausgebildeter Mediziner ist.

Veranstaltungen

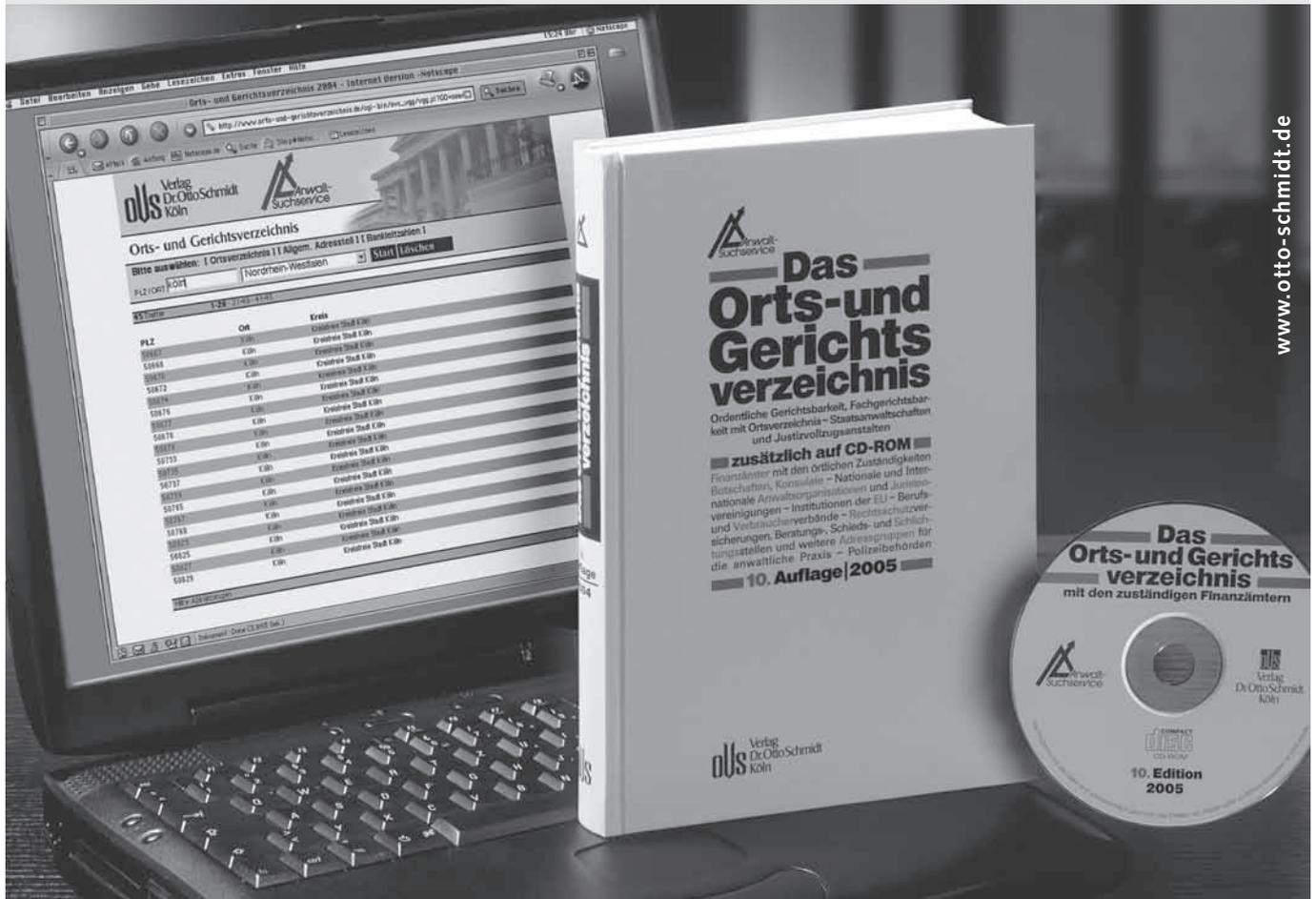
Neben den (zweimal jährlich) stattfindenden Fachanwaltskursen wird das DAI Einzelveranstaltungen sowie voraussichtlich eine Jahresarbeitstagung anbieten, die den Kolleginnen und Kollegen als Begegnungsstätte für kollegialen Erfahrungs- und Gedankenaustausch dienen. Die Einzelveranstaltungen betreffen ausgewählte Bereiche des Medizinrechts, die vor allem – entsprechend der dargelegten Konzeption – auch den medizinischen Sachverstand einbinden sollen. So ist für den Herbst 2005 eine Veranstaltung zu der Problematik medizinischer Gutachter im gerichtlichen Verfahren vorgesehen. Die Thematik der Jahresarbeitstagung steht noch nicht fest, wird aber voraussichtlich aktuelle Probleme aufgrund des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) erfassen.

Qualitätskontrolle

Die Akzeptanz der Referenten und andere Faktoren wie Tagungsorganisation, Aktualität und Praxisrelevanz der Themen werden ständig durch Qualitätskontrollen in allen Fachbereichen des DAI gesichert. Wichtigstes Instrument sind die Teilnehmerbefragungen am Ende jeder Veranstaltung. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Veranstaltungen auch zukünftig auf hohem Niveau durchgeführt werden können.

**RA FAVerwR Prof. Dr. Michael Quaas,
Leiter Lehrgang FA für Medizinrecht**

Ein Arbeitsmittel, das in jedes Büro gehört!



www.otto-schmidt.de

Das Orts- und Gerichtsverzeichnis – jetzt in der aktuellen 10. Auflage 2005. Ihr schneller Zugriff auf alle postalisch gültigen Orte und deren Gerichte mit Anschriften und Telekommunikationsdaten. Immer dabei: die Angabe der Zuständigkeiten und deren Instanzenwege.

Zusätzlich auf der CD: Zuständigkeiten der Finanzbehörden, BLZ-Verzeichnis sowie die Anschriften der Polizeibehörden und Arbeitsagenturen. Die gewünschten Daten können Sie ganz nach Belieben recherchieren. Über eine Notizfunktion können Sie eigene Informationen zu den Adressen speichern und jederzeit wieder abrufen. **Wahlweise** über Tastenkombinationen oder Pfeiltasten bedienbar.

Neu: Nutzen Sie die Daten via Internet. **Testen Sie** 3 Wochen lang **kostenlos** und unverbindlich. Fordern Sie jetzt Informationen an.

www.Orts-und-Gerichtsverzeichnis.de

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

BESTELLSCHEIN Fax: 02 21/9 37 38-943

Das Orts- und Gerichtsverzeichnis, 10. Auflage 2005

Buch inkl. CD, 64,80 € [D]. ISBN 3-504-19317-4

nur CD, 24,80 € [D]. ISBN 3-504-19318-2

Netzwerkversion bis 5 Arbeitsplätze 43,40 € [D].

Alle Preise unverbindliche Preisempfehlung.

Informationen zur Internetversion

(Ihre E-Mail _____)

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

2/05

Verlagsgründer Dr. Otto Schmidt sen. 1866–1945



Efficimus scientiam ad usum pertinentem.

Wir machen Wissen praktikabel. Diese Idee hatte schon Dr. Otto Schmidt senior zur allgemeinen Maxime erhoben, als er 1905 den Grundstein für ein äußerst erfolgreiches Unternehmen legte. Für den Verlag, der das Wissen der anwendungsbezogenen Rechtswissenschaft für die praktische Arbeit nutzbar macht.

Heute ist unser Haus einer der führenden Anbieter wissenschaftlich fundierter Informationen für den Praktiker im Bereich Recht, Wirtschaft, Steuern. Hervorragende Autoren, erstklassige Produktqualität und ein breites Programmangebot prägen das Profil des Verlages.

Vom innovativen Handbuch bis zur maßgeschneiderten Zeitschrift

für Berater. Vom unverzichtbaren Standardwerk bis zum zeitgemäßen Onlineprodukt.

Wir machen Wissen praktikabel. Und das seit 100 Jahren.

100 Jahre
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln